

gehaltenen Viehbestandes nach folgenden Stückzahlnormen festzulegen:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 60 kg Lebendgewicht,

Milch: je Kuh 800 kg zu 3,5 % Fettgehalt,

Eier: je Legehenne 60 Stück,

Wolle: je Schaf die für die Gemeinde festgesetzte Stückzahlnorm.

bei Lämmern, die in der Zeit vom 4. Juni bis 2. Dezember geboren wurden, für das erste Jahr der Veranlagung mit der Hälfte der Stückzahlnorm.

(5) Die auf der Grundlage des geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens für ÖLB den Landarbeitern eines ÖLB übergebenen Flächen bis zu 0,25 ha werden zur Nutzung ablieferungsfrei überlassen. Dadurch darf eine Verringerung des Ablieferungssolls gemäß Anbaubescheid nicht eintreten.

#### § 37

Die Pflichtablieferung für an ÖLB im Laufe des Veranlagungsjahrs übergebene Betriebe und Flächen

(1) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und Flächen, die während des Veranlagungsjahrs durch die ÖLB zur Bewirtschaftung übernommen werden, sind nach den Bestimmungen des § 36 zu veranlagern. Der Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern sind die anteiligen Stückzahlnormen zugrunde zu legen. Das Ablieferungssoll in Wolle ist nach der Produktionsmöglichkeit neu festzusetzen.

(2) Bestehen bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben, die von ÖLB übernommen werden, Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises durch Beschluß nach Anhörung der Ständigen Kommission für Landwirtschaft noch vor seiner Übergabe an den ÖLB zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückständen zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(3) An die ÖLB sind die landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen vom Rat des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände verantwortlich.

(4) Bei der Entscheidung nach Abs. 2 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

#### § 38 •

Freier Aufkauf von ÖLB

Die den ÖLB nach Erfüllung des Ablieferungssolls und der Deckung des innerwirtschaftlichen Bedarfs (Saatgut, Futtermittelversorgung und Versorgung der Landarbeiter) verbleibenden Überschüsse von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind an den VEAB, die Molkereien oder an die vertraglich gebundenen Erfassungsglieder (Zuckerfabriken, WB Rohtabak usw.) zu den Aufkaufpreisen zu verkaufen.

#### - Abschnitt 3

Pflichtablieferung von freien Flächen

#### § 39

Pflichtablieferung von Flächen, die durch Einzelbauern nach der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) zur Bewirtschaftung übernommen wurden

(1) Die Einzelbauern sind hinsichtlich der aus ÖLB übernommenen Flächen oder geschlossenen bäuerlichen

Betriebe zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % heranzuziehen. Diese 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche unterliegen der Pflichtablieferung in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach der Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung ergibt. Die Befreiung von der Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung entfällt.

(2) Die Gewährung der Vergünstigung in pflanzlichen Produkten hat in jedem Fall erst nach der Anbauplanänderung zu erfolgen.

(3) Die Einzelbauern verbleiben bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung in ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe. Bei Übernahme geschlossener Betriebe ist der Bewirtschafter nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe zu veranlagern, die dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieses Betriebes entspricht.

(4) Die veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(5) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so kann die Pflichtablieferung in Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar und von Heu nur auf 50 % dieser Fläche festgelegt werden.

(6) Die Vergünstigungen für die aus den ÖLB zur Nutzung übernommenen Einzelbetriebe und Flächen werden für die Zeit des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, im Höchstfalle jedoch für fünf Jahre, gewährt.

(7) Die Pflichtablieferung in Obst regelt sich nach den allgemeinen für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen.

(8) Für die aus den ÖLB übernommenen Flächen ist den Einzelbauern ein gesonderter Ablieferungsbescheid (Bescheid C) auszuhändigen.

#### § 40

Vergünstigte Veranlagung

für früher nichtbewirtschaftete Flächen

Bewirtschafter, die nichtbewirtschaftete Flächen und neugebildete Neubauernbetriebe in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis 15. März 1952 übernommen haben, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha zu veranlagern.

#### § 41

Die Pflichtablieferung bei Besitzwechsel von Neubauernwirtschaften

(1) Für Neubauernwirtschaften, die mit Genehmigung des Rates des Kreises ihren Besitzer wechseln, ist das Ablieferungssoll für den Zeitraum vom Tage des Besitzwechsels bis zum Ende des Jahres neu festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Saat- und Pflanzgut zur Aussaat für die Ernte des nächsten Jahres, die Futtergrundlage für den vorhandenen Viehbestand und der Selbstversorgerbedarf in den Betrieben verbleibt.

(2) Auf den Neubauernwirtschaften nach Abs. 1 lastende Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände können, sofern deren Tilgung die weitere Entwicklung der Neubauernwirtschaft gefährdet, auf Antrag des Rates des Kreises durch den Rat des Bezirkes erlassen werden. Dies gilt auch für solche Neubauernwirtschaften, die in dem dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr übernommen wurden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Neubauernwirtschaften, die von den Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) des Eigentümers übernommen werden.